



Satzung

Digitale Schule Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Status

Der Verein führt den Namen „Digitale Schule Bayern e. V.“.

Sitz des Vereins ist Bischberg bei Bamberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein erstellt und betreibt ein schulunabhängiges Portal für alle Fächer an bayerischen Schulen.

Das Portal stellt Materialien in elektronischer Form zur Verfügung, die Schülern und Lehrern helfen, die Ziele des Unterrichts besser zu erreichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung, Verwaltung und Pflege eines Internetportals mit folgenden Inhalten:

1. Bewährte und innovative Unterrichtskonzepte, die als Hilfe und Anregung für einen attraktiveren und effektiveren Unterricht dienen sollen.
2. Frei zugängliche, möglichst kostenlose Unterrichtsmaterialien für Schüler.
3. Konzepte und Unterrichtsmaterialien für besondere Unterrichtsformen, wie z.B. Laptopklassen.
4. Hilfestellungen und Materialien für Lehrer für die Verwirklichung von fächerübergreifenden und schulübergreifenden Projekten.

Weitere Ziele sind

- Förderung von Veranstaltungen mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs mit und der Unterstützung beim Einsatz neuer Medien und Technologien
- Kooperation mit anderen Fachportalen und Verlagen, insbesondere beim Erstellen und Nutzen von Medien
- Kooperation mit Hochschulen, Privatpersonen und Wirtschaft, insbesondere beim Einsatz und beim Erstellen von Konzepten für innovativen Unterricht sowie beim Erstellen praxisnaher Unterrichtsmedien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr in Bayern.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann begründet werden als Vollmitglied oder als Fördermitglied. Vollmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck durch Zahlungen unterstützt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Diese befindet sich in Anlage 1 und ist Bestandteil der vorgelegten Satzung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Jahres möglich. Dazu gilt die Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor Ende des Kalenderjahres. Ausschlussgründe sind insbesondere den Verein schädigendes Verhalten und Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vollmitglieder haben das Recht, Vereinseinrichtungen (Hard- und Software, Literatur) hinsichtlich der Zwecke des Vereines zu gebrauchen und an Veranstaltungen des Vereins (z.B. Vorträge, Workshops, Seminare) teilzunehmen. Fördermitglieder sind vom Gebrauch der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Die Inhaber der Vereinsämter (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und / oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden.

Für die Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Die Zahl der Beisitzer ist je nach Bedarf vom Vorstand festzulegen.

Der Vorstand und die Beisitzer müssen Vollmitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, die nicht besetzte Position bis zum Ablauf der Amtszeit zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden nach a) und b). Die Vorstandsvorsitzenden sind bei gegenseitiger Informationspflicht bis zu einem finanziellen Volumen von EUR 1250 einzelvertretungsberechtigt. Für Vorhaben mit Beträgen über EUR 1250 bis EUR 2500 ist die Unterschrift beider Vorstandsvorsitzenden erforderlich. Bei Beträgen über EUR 2500 muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstands

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der Vollmitglieder es schriftlich beantragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Verein hält ordentliche (mindestens einmal jährlich) und außerordentliche Mitgliedsversammlungen ab. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet innerhalb von 3 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) wird jedes Mitglied spätestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen (E-Mail oder Brief). Die Einladung muss den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vereinsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlussfassung ist nur zu solchen Punkten möglich, die in der Tagesordnung ausgewiesen sind.

Für den Fall einer zu erwartenden Unterdeckung des Vereinsvermögens ist eine außerordentliche Mitglieder-Vollversammlung einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Soweit das Protokoll Beschlüsse enthält, ist es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift „sachlich richtig“ zu zeichnen.

§ 15 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kosten für Kommunikation usw.

Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge zu begrenzen.

Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.

Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach deren Entstehung gemacht werden.

§ 16 Buch- und Kassenprüfung

Dem Schatzmeister obliegen:

Die ordnungsgemäße Buchführung der Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen.

Seine Pflichten umfassen vor allem:

- die Erledigung der Kassengeschäfte
- die Erledigung steuerlicher Angelegenheiten.

Die Vermögenslage des Vereins ist jährlich in einer Mitgliederversammlung vom Schatzmeister darzulegen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresabrechnung oder zu sonstigen Prüfungen wählt die Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern zwei Rechenschaftsprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

Die Abwicklung des Vereins ist die Aufgabe des gesamten anwesenden Vorstandes.

Das Vermögen des Vereins fällt zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 der Stiftung Bildungspakt Bayern zu (Jungfernturmstraße 1, 80333 München).

§ 19 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Ursprungsfassung: München, 20. Februar 2006

Neufassung: Bamberg, 14. März 2016

Beitragsordnung

Digitale Schule Bayern e.V.

Der Beitrag für Vollmitglieder der Digitalen Schule Bayern e.V. ist jährlich zu entrichten und wie folgt gestaffelt:

Schüler und Studenten:	EUR 1 pro Monat bzw. EUR 12 p.a.
Andere:	EUR 1 pro Monat bzw. EUR 12 p.a.

Der Beitrag für Fördermitglieder der Digitalen Schule Bayern e.V. ist fallbezogen vom Vorstand festzulegen.

Als Eintrittszeitpunkt gilt der erste Tag des Monats des tatsächlichen Beitritts. Der Beitrag für Vollmitglieder wird per Einzugsermächtigung jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres abgebucht oder bar auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres entrichtet. Für Fördermitglieder kann eine davon abweichende Regelung durch den Vorstand getroffen werden.

Stand: 14. März 2016

Die Änderung der Satzung der Digitalen Schule Bayern e.V. und ihr Einverständnis mit der vorliegenden Satzung bestätigen durch Unterschrift:

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzende:

Schriftführerin:

Schatzmeister:

Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 14.03. 2016:
